

Abteilung Soziales

Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 84 68, Fax +41 (0)33 225 84 49
soziales@thun.ch, www.thun.ch



Merkblatt

Thun, August 2016

Familienpflege

Voraussetzung

Ein Pflegekind darf immer erst aufgenommen werden, wenn eine gültige Pflegekinderbewilligung vorliegt. Während der Dauer des Pflegeverhältnisses steht Ihnen die Pflegekinderaufsicht beratend zur Seite. Die Aufsicht dauert bis zur Volljährigkeit des aufgenommenen Kindes bzw. Jugendlichen.

Gesuch um Aufnahme eines Familienpflegekinde

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Thun einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen werden diese an die Pflegekinderaufsicht der Stadt Thun weitergeleitet. Die Pflegekinderverantwortliche wird eine Abklärung nach Massgabe der Pflegekinderverordnung von Bund und Kanton vornehmen.

Pflegekinderbewilligung

Nach Eingang des Abklärungsberichtes der Pflegekinderaufsicht wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darüber entscheiden, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Pflegekinderbewilligung erteilt werden kann. Das Pflegekind selbst wird vor der Platzierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine beauftragte Drittperson in Anwendung von Art. 3 Abs. 6 der Kantonalen Pflegekinderverordnung angehört, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Auszug aus der Pflegekinderverordnung des Kantons Bern vom 04.07.1979 (PVO) / BSG 213.223

1 Grundsatz

Art. 1 Schutz von Minderjährigen

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz Minderjähriger, die ausserhalb des elterlichen Haushaltes untergebracht sind. Sie wird in Ergänzung der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)^[3] erlassen.

² Wer Minderjährige gemäss Absatz 1 aufnimmt, bedarf einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

2 Familienpflege

Art. 2 Begriff

¹ Als Familienpflege wird die Betreuung von bis zu drei Minderjährigen im eigenen Haushalt durch andere Personen als die Eltern bezeichnet.

² Als Familienpflege gilt auch die Aufnahme von bis zu vier Geschwistern.

³ Als Familienpflege gilt auch, wenn Kinder zur Pflege und Erziehung bei den Grosseltern oder anderen Verwandten untergebracht sind.

⁴ Die Familienpflege hat den Zweck, dem betroffenen Kind Pflege und Erziehung zukommen zu lassen.

Art. 3 Bewilligung

¹ Die Familienpflege ist nach Massgabe von Artikel 4 PAVO bewilligungspflichtig.

² Den gleichen Bestimmungen unterstellt sind ausländische Pflegeeltern, ausländische Kinder sowie Adoptivkinder bis zur vollzogenen Adoption.

³ Die Bewilligung wird für ein bestimmtes Kind erteilt; sie ist weder auf andere Pflegeeltern noch auf andere Kinder übertragbar und kann befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Eine Bewilligung kann auch erteilt werden, ohne dass das aufzunehmende Kind bekannt ist (generelle Bewilligung). Wird gestützt darauf ein Kind aufgenommen, ist zusätzlich eine Bewilligung gemäss Absatz 3 erforderlich.

Art. 3a Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Wer ein Pflegekind aufnimmt, muss die in Artikel 5 PAVO genannten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 3b Verfahren

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist vor der Aufnahme des Pflegekindes von den Pflegeeltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihres Wohnorts bzw. bei der burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen.

² Die Bewilligungsbehörde hat die Verhältnisse nach Massgabe von Artikel 7 PAVO zu untersuchen.

³ Das betroffene Kind ist von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Drittperson persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 3c Kriseninterventionen

¹ Die Bewilligung gemäss Artikel 4 Absatz 2 PAVO ist genereller Natur und wird nicht für ein bestimmtes Kind erteilt. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Artikeln 3a und 3b.

² Dauert der Aufenthalt im Rahmen der Krisenintervention länger als eine Woche, ist dies der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich zu melden.

³ Dauert der Aufenthalt länger als sechs Monate, ist eine Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 3 erforderlich.

Art. 3d Wochenend- und Ferienplatzierungen

¹ Wer regelmässig Pflegekinder für Wochenenden oder Ferienaufenthalte in seinem Haushalt aufnehmen will, benötigt unabhängig von der Dauer der Aufnahme eine Bewilligung. Diese ist genereller Natur und wird nicht für ein bestimmtes Kind erteilt. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Artikeln 3a und 3b.

Art. 4 Verfahren bei der Aufnahme ausländischer Kinder

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme ausländischer Kinder, die bisher im Ausland gelebt haben, ist von den künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme des Pflegekindes zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Kantonalen Jugendamt schriftlich einzureichen.

² Das Kantonale Jugendamt beauftragt eine sachverständige Person mit der Sozialabklärung bei den geschestellenden Personen. In der Regel wird auch im Herkunftsland des Kindes eine Abklärung durchgeführt.

³ Neben der Eignung der Pflegeeltern wird insbesondere auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäss Artikel 6 Absatz 1 PAVO geprüft. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn

die gesamten Umstände, insbesondere die Situation im Herkunftsland des Kindes, erwarten lassen, dass die Aufnahme des Kindes dessen Wohl am besten dient und sich keine Alternative im Herkunftsland anbietet,

b die Aufnahme nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen soll,

c die Aufnahme nicht nur zu Ausbildungszwecken erfolgen soll und

d die künftigen Pflegeeltern neben den generellen Voraussetzungen gemäss Artikel 5 PAVO auch über genügend zeitliche Ressourcen und finanzielle Mittel verfügen und zum aufzunehmenden Kind eine vorbestehende Beziehung pflegen.

⁴ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die in Artikel 6 Absatz 2 und 3 PAVO genannten Unterlagen vorliegen.

⁵ Das Kantonale Jugendamt beantragt für das Kind bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Pflegeeltern die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Artikel 306 Absatz 2 ZGB beziehungsweise einer Vormundschaft gemäss Artikel 327a ff. ZGB.

⁶ Es übt die Aufsicht über diese Pflegeverhältnisse aus. Es kann einzelne Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Pflegeeltern übertragen.

Art. 4a Verfahren bei der Aufnahme zur Adoption

¹ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption ist von den künftigen Adoptiveltern beim Kantonalen Jugendamt einzureichen.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV) [\[4\]](#).

³ Die Aufsicht gemäss Artikel 10 Absatz 1 AdoV wird durch das Kantonale Jugendamt geführt. Es kann einzelne Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der künftigen Adoptiveltern übertragen.

Art. 5 Entzug der Bewilligung

¹ Der Entzug der Bewilligung richtet sich nach Artikel 11 PAVO und ist von der Bewilligungsbehörde auszusprechen.

Auszug aus der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19.10.1977 (PAVO) / SR 211.222.338

2. Abschnitt: Familienpflege

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer im der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Art. 7 Untersuchung

¹ Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären.

Art. 8 Bewilligung

¹ Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen.

² Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

³ Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.